
**Neufassung
der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Verbandsmitglieder	Seite 2
§ 2	Name und Sitz	Seite 2
§ 3	Verbandsaufgaben	Seite 2
§ 4	Verbandsversammlung	Seite 2
§ 5	Verbandsvorsteher	Seite 3
§ 6	Bedienstete des Zweckverbandes	Seite 3
§ 7	Wirtschaftsprüfung	Seite 3
§ 8	Deckung des Finanzbedarfs	Seite 4
§ 9	Bekanntmachung	Seite 4
§ 10	Inkrafttreten	Seite 4

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Versammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 08. Juli 2002 beschlossen, ihre Verbandssatzung wie folgt neu zu fassen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Oberkrämer mit den Ortsteilen Vehlefanze, Neu-Vehlefanze und Schwante und die Stadt Kremmen mit den Ortsteilen Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sommerfeld, und Staffelde sind Mitglied des Zweckverbandes.

Die Gemeinde Oberkrämer und die Stadt Kremmen entsenden in die Verbandsversammlung jeweils drei Vertreter. Die Gemeinde Oberkrämer und die Stadt Kremmen haben jeweils eine Stimme.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

- Zweckverband Kremmen -

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Beschriftung lautet: "Zweckverband Kremmen Landkreis Oberhavel" und ist in Kapitalschrift in waagerechten Zeilen untereinander angeordnet.

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist in 16766 Kremmen.

§ 3 Verbandsaufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer für die Ortsteile Vehlefanze, Neu-Vehlefanze und Schwante und der Stadt Kremmen für die Ortsteile Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sommerfeld und Staffelde, die öffentliche Wasserversorgung zu sichern sowie das anfallende Schmutzwasser schadlos zu sammeln, abzuleiten, zu behandeln und zu entsorgen.

Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt, erhält und erneuert die dafür erforderlichen öffentlichen Anlagen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, Schmutzwasser, welches außerhalb des Verbandsgebietes anfällt, abzunehmen, wenn daraus technische oder wirtschaftliche Vorteile entstehen.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Über die gesetzlichen Aufgaben hinaus entscheidet die Verbandsversammlung:

- a) Verträge und Aufträge ab einem Wert von 10.000 Euro;
- b) Bestellung/Wahl/Einstellung Geschäftsführer und Mitarbeiter ab Vergütungsgruppe III BAT Ost.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe

- des Datums, des Ortes und der Zeit der Versammlung
- der vorgesehenen Tagesordnung

an jedes Verbandsmitglied. Der Ladung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Werktage. In Eilfällen kann eine kürzere Einberufungsfrist

vorgesehen werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist hinzuweisen, und die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen 5 Tage vor den jeweiligen Sitzungen gemäß § 9 (1) öffentlich bekannt zumachen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Verbandsversammlungen teilzunehmen.
- (5) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten wird grundsätzlich die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Vergaben / Verträge
 - d) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben.

§ 5 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Soweit ihm nicht gesetzlich oder auf Grund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für
 - a) die Geschäfte, die nach § 4 (1) nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT Ost und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - c) die Entscheidungen über Rechtsbehelfe, soweit der Streitwert 10.000 Euro nicht überschreitet.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Bei den nach Absatz 1 genannten Geschäften unterzeichnet der Verbandsvorsteher allein.

§ 6 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

§ 7 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe des Landes Brandenburg sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.

(4) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt, wobei für die Gemeinde Oberkrämer nur die Einwohnerzahlen der Ortsteile Vehlefan, Neu-Vehlefan und Schwante in Ansatz zu bringen sind. Maßgeblich ist die von den Einwohnermeldeämtern amtlich ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres wird die Verbandsumlage als Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel fällig.
- (3) Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes zur Verbandsumlage hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 9 Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sind in den Tageszeitungen „Märkische Allgemeine“ Regionalausgabe „Neue Oranienburger Zeitung“ und „Oranienburger Generalanzeiger“ zu veröffentlichen.
- (2) Abweichend von den Regelungen nach Abs. 1 werden Satzungen des Zweckverbandes im „Oranienburger Generalanzeiger“ bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf diese Ersatzbekanntmachungen ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Feststellung durch den Landrat als Untere Landesbehörde vom 13.04.1999 außer Kraft.